



Zuständigkeit Gemeinde

Rechtliche Grundlagen Aus dieser Zusammenstellung können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Es wird auf die rechtlichen Bestimmungen (Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und Verordnung Massnahmenplan Luftreinhalte Kt. ZH) verwiesen. Die Städte Zürich und Winterthur haben zudem eigene Massnahmenpläne und verschärfte Anforderungen.

Emissionsgrenzwerte

Holzfeuerungen ≤ 70 kW	Kohlenmonoxid CO [mg/m ³]	Feststoffe insgesamt [mg/m ³]
Heizkessel mit automatischer Beschickung	1000	50 a)
Handbeschickte Heizkessel und Raumheizer	2500	100 a)
Zentralheizungs- und Einzelherde, gewerblich genutzte Backöfen	4000	100 a)

- Grenzwerte gelten bezüglich 13 Vol-% Sauerstoff
- Messunsicherheit (F-Wert) beträgt 25%. Für die Beurteilung wird der F-Wert vom Messwert abgezogen.
 - a) **Abnahmemessung der Feststoffe ab dem 1. Juni 2019**

Brennstoff

Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung ≤ 70 kW dürfen nur mit trockenem*, naturbelassenem Holz, unbehandeltem Restholz und unbehandeltem Altholz aus Massivholz aus Garten oder Landwirtschaft betrieben werden.
* Für Holzschnitzel gilt ein max. Wassergehalt von 30% und für Stückholz eine max. Holzfeuchte von 20%.

Ausrüstung

Holzfeuerungen dürfen in der Regel nur einmal täglich angefeuert werden und müssen nach 15 Minuten rauchfrei sein. Sie sind mit einem entsprechenden Wärmespeicher auszurüsten.
Handbeschickte Heizkessel: Das Volumen des Wärmespeichers muss mindestens 12 Liter pro Liter Brennstofffüllraum betragen (min. Volumen 55 l/kW). Automatische Heizkessel müssen mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW ausgerüstet werden.

<http://www.holzenergie.ch> → Shop → Dimensionierungshilfe Holzheizungen.

Automatisch beschickte Heizkessel sind ohne Glutbettunterhalt (d.h. mit autom. Zündung) zu betreiben. Ist dies aus betrieblichen oder technischen Gründen nicht möglich, ist der Glutbettunterhaltsbetrieb auf vier Stunden pro Anfeuerung zu beschränken.